



**Gemeinde Eggersriet
Schutzverordnung**

Schutzverordnungstext

31. August 2009

2.014.2.001.03

Vom Gemeinderat erlassen am: 20. Oktober 2008

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

öffentliche Planaufgabe von : 26. Januar 2009

bis: 24. Februar 2009

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 21.12.2009

Mit Ermächtigung der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Geltungsbereich	3
	Art. 2 Zweck	3
	Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht	4
	Art. 4 Rechtswirkung	4
	Art. 5 Umgebungs- und Freiraumschutz	4
II.	Ortsbild- und Kulturgüterschutz	4
	Art. 6 Ortsbildschutzgebiete (OSA)	4
	Art. 7 Kulturobjekte (KOG / KOA)	5
	Art. 8 Archäologische Schutzobjekte und Schutzgebiete (ASO/ASG)	5
III.	Landschafts- und Naturschutz	5
	Art. 9 Landschaftsschutzgebiete (LS)	5
	Art. 10 Kuppenschutz (KSA, KSB)	5
	Art. 11 Aussichtsschutz (AuP, AuL)	6
	Art. 12 Geotopschutzgebiete (GeoS), -landschaften (GeoL) und –einzelobjekte (Geo)	6
	Art. 13 Naturschutzgebiete (NFA / BioT)	6
	Art. 14 Übergangsbereiche (UB)	7
	Art. 15 Baumgruppen, Einzelbäume (EBG) Hecken, Feld- und Ufergehölz (HFUG)	7
	Art. 16 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit	8
	Art. 17 Markierung	8
IV.	Vollzugs- und Schlussbestimmungen	9
	Art. 18 Aufsicht und Pflege	9
	Art. 19 Ersatzvornahme	9
	Art. 20 Zuwiderhandlungen	9
	Art. 21 Inkrafttreten	9
	Anhang	10
	Verzeichnis der Schutzelemente	10

Der Gemeinderat Eggersriet erlässt, gestützt auf Art. 18 des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 12 ff der Naturschutzverordnung (sGS 671.1), Verordnung betreffend Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGs 271.51) und Art. 136 lit.g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) nachstehende Schutzverordnung:

Schutzverordnung Eggersriet

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Geltungsbereich

¹ Die Schutzbestimmungen gelten für die im Plan zur Schutzverordnung bezeichneten Gebiete und Objekte folgender Schutzkategorien:

- Ortsbildschutzgebiete
- Kulturobjekte
- Landschaftsschutzgebiete
- Aussichtspunkte und Aussichtslogen
- Lebensräume, umfassend Lebensraum Kerngebiet und Lebensraum Gewässer
- Kuppenschutzgebiete
- Geotopschutzgebiete und –landschaften
- Naturschutzgebiete, umfassend Weiherbiotope inkl. zugehörige Übergangsbereiche (Pufferzonen)
- Naturobjekte, umfassend Baumgruppen und Einzelbäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze, erratische Blöcke

² Der Plan zur Schutzverordnung, sowie das im Anhang aufgeführte Verzeichnis der Schutzgebiete und Schutzobjekte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Art. 2 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz vor Beseitigung oder Beeinträchtigung und die Erhaltung der gemäss Art. 1 aufgeführten Gebiete und Objekte.

Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen erhält, gehen die Vorschriften von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften dieser Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Eggersriet vorbehalten. Zur Einhaltung der Schutzbestimmungen kann die zuständige Behörde Abweichungen von den Regelbauvorschriften gemäss Art. 77 BauG bewilligen.

³ Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von einzelnen Schutzgegenständen im Sinne von Art. 98 und Art. 99 des Baugesetzes bleibt vorbehalten.

⁴ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet, soweit nicht durch diese Schutzverordnung oder übergeordnete Verfügungen und Verordnungen weitergehende Vorschriften erlassen werden.

Art. 4 Rechtswirkung

¹ Schutzgegenstände sind zu erhalten. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist untersagt.

Art. 5 Umgebungs- und Freiraumschutz

¹ Bauten und Anlagen sowie Tätigkeiten und Massnahmen jeder Art in der Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände dürfen deren schutzwürdige Substanz oder Lebensgrundlage nicht beeinträchtigen.

² Bestehende Freiräume, die Schutzgegenstände prägen, sind zu erhalten.

II. Ortsbild- und Kulturgüterschutz

Art. 6 Ortsbildschutzgebiete (OSA)

¹ Ortsbilder sind in ihrer schutzwürdigen Substanz und im Erscheinungsbild zu erhalten.

² Bestehende Gebäude sind in der Regel zu erhalten, bei Neubauten gelten besondere Auflagen.

³ Bauten und Anlagen sind bezüglich

- a) Stellung und Ausrichtung
- b) Baufluchten
- c) Kubatur
- d) Fassadengliederung und Massstäblichkeit
- e) Dachform, Dachgestaltung und Firstrichtung
- f) Materialisierung, Detailgestaltung und Farbgebung

in die bestehende Baustruktur zu integrieren sowie auf den Charakter des Ortsbildes und ihre Umgebung abzustimmen und derart in das Ortsbild einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

⁴ Alle baulichen Veränderungen sowie ausserordentliche Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen am Äusseren der Gebäude sind bewilligungspflichtig.

⁵ Ist ein Objekt von seiner Stellung her für das Ortsbild von Bedeutung, darf ein Abbruch nur bewilligt werden, wenn ein entsprechender Ersatzbau errichtet wird.

⁶ Massnahmen zur Umgebungsgestaltung, insbesondere Mauern, Einfriedungen, Beläge und Terrainveränderungen in Ortsbildschutzgebieten sowie bei Kulturobjekten müssen sich besonders gut in die Situation einfügen und sind bewilligungspflichtig. Mit der Baueingabe ist ein entsprechender Umgebungsplan einzureichen.

Art. 7 Kulturobjekte (KOG / KOA)

¹ Kulturobjekte sind in ihrer schutzwürdigen Substanz und in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten sowie fachgerecht zu pflegen.

² Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, welche den Schutzgegenstand beeinträchtigen, sind untersagt.

³ Alle baulichen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Innern und am Äusseren der Gebäude sind bewilligungspflichtig.

Art. 8 Archäologische Schutzobjekte und Schutzgebiete (ASO / ASG)

Bei den archäologischen Schutzobjekten und -gebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen sind durch die Kantonsarchäologie bewilligungspflichtig.

Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer und/oder Finder gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) dem Gemeinderat bzw. der Kantonsarchäologie zu melden.

III. Landschafts- und Naturschutz

Art. 9 Landschaftsschutzgebiete (LS)

¹ Die bezeichneten Landschaftsschutzgebiete sind in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild und in ihrem Erholungswert zu erhalten. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bleibt gewährleistet.

² Massnahmen, welche die Erscheinungsform, die Geländegestaltung sowie die natürlichen und kulturlandschaftlichen Eigenarten des Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigen (z. Bsp. Terrainveränderungen) sowie die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen sind untersagt.

³ Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

Art. 10 Kuppenschutz (KSA, KSB)

¹ Die Landschaftsschutzgebiete werden durch die Bestimmungen des Kuppenschutzes A und B überlagert. Pflanzungen von über 80 cm Höhe unterstehen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

² Innerhalb des Kuppenschutzes A (KSA) dürfen keine Bauten, Anlagen, Einrichtungen, Bodenbewegungen, Einfriedungen und ähnliche im Landschaftsbild in Erscheinung tretende Massnahmen erstellt bzw. unternommen werden, mit Ausnahme

- von dem Zweck der Erholung dienenden Wegen, Sitzplätzen und dergleichen

- und
- von der Land- und Forstwirtschaft dienenden nicht als Bauten in Erscheinung tretenden Anlagen.

³ Innerhalb des Kuppenschutzes B (KSB) dürfen keine Bauten, Anlagen, Einrichtungen, Bodenbewegungen und Einfriedungen bewilligt werden, mit Ausnahme von

- betrieblich notwendigen Erweiterungen bestehender landwirtschaftlicher Bauten oder
- von für eine landwirtschaftliche Nutzung des Schutzzonenplangebietes notwendigen Kleinbauten (z.B. Geräteschuppen).

An bestehenden Bauten kann im Rahmen der Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzone eine Erweiterung des oberirdisch in Erscheinung tretenden Volumens um maximal 10 % gestattet werden, wenn sich das Gebäude gut ins Landschaftsbild einfügen vermag.

Art. 11 Aussichtsschutz (AuP, AuL)

Bauten und Anlagen, Bepflanzungen und Einfriedungen, welche die Aussicht der im Plan eingezeichneten Aussichtspunkte oder -lagen beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

Art. 12 Geotopschutzgebiete (GeoS), –landschaften (GeoL) und -einzelobjekte (Geo)

¹ Geotope umfassen Landschaftsteile und Objekte, welche die Geschichte der Erde, des Lebens und des Klimas sowie die natürliche Landschaftsentwicklung in besonders typischer und anschaulicher Weise dokumentieren. Sie sind zu erhalten.

² Geotop-Einzelobjekte dürfen nicht entfernt oder beeinträchtigt werden.

³ Terrainveränderungen oder andere Eingriffe, die den Bestand oder die natürliche Weiterentwicklung der Geotope beeinträchtigen können, sind untersagt.

⁴ Massnahmen, die ihren Bestand oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich untersagt sind Geländeeingriffe sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben. Vorbehalten bleiben im Gebiet der Geotoplandschaft GeoL2 notwendige bauliche Massnahmen zur Sicherung der Kantonsstrasse.

Art. 13 Naturschutzgebiete (NFA / BioT)

¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten.

Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Beweiden;

- das Sammeln oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;
- das Töten, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.

² In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

³ Jagd- und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

⁴ Feuchtgebiete (Moore, Riede) sind pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September zu schneiden. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) und bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen in Absprache mit dem ANJF möglich.

⁵ Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen.

Art. 14 Übergangsbereiche (UB)

¹ In den Übergangsbereichen (Pufferzonen) sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen untersagt.

² Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist; das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern.

Art. 15 Baumgruppen, Einzelbäume (EBG), Hecken, Feld- und Ufergehölz (HFUG)

¹ Die bezeichneten Baumgruppen und Einzelbäume (EBG), Hecken, Feld- und Ufergehölz (HFUG) sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

² Abgehende Bäume, Hecken und Gehölze sind durch Jungpflanzen der gleichen oder gleichwertigen, einheimischen Arten zu ersetzen.

³ Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Bei der Pflege sollte nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchforstet

werden. Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, in Abschnitten von maximal 20 m Länge im gleichen Jahr.

Art. 16 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit

¹ Massnahmen, die eine Veränderung der Flora und Fauna, des Wasserhaushaltes oder des Geländes innerhalb der Schutzgebiete nach sich ziehen, sind bewilligungspflichtig. Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- sämtliche baulichen Veränderungen (inkl. Renovationen) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten;
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
- Massnahmen, die – innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten – eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Alleen und Trockenmauern.

² Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden sind.

³ Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

⁴ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Amt für Natur Jagd- und Fischerei¹, Kantonsforstamt², Tiefbauamt³) werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 17 Markierung

Die zuständige Behörde sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümer und der Öffentlichkeit.

¹ Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und –versorgung (sGS 853.1 bzw. 853.11), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung sGS 671.1).

² Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11).

³ Wasserbaugesetz (sGS 734.11).

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufsicht und Pflege

¹ Die zuständige Behörde übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung aus. Sie stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Sie bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständige Aufsichtsperson.

² Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Aufgabe des Grundeigentümers oder Bewirtschafters.

Art. 19 Ersatzvornahme

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen trotz Aufforderung unterlassen, ist die zuständige Behörde befugt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen oder von Dritten durchführen zu lassen.

Art. 20 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 24ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet.

¹ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann die zuständige Behörde zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

² Die Schutzverordnung vom 9. Juni 1993 wird aufgehoben.

Anhang

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Assek.Nr.</u>	<u>Parz. Nr.</u>	<u>Lage</u>
Kulturobjekte und Anlagen (KOG / KOA):				
2	Bauernhaus	229	633	Unterebni
5	Bauernhaus mit Scheune	211 / 212	681	Oberebni
13	Doppelhaus	324 / 321	430 / 429	Stein
14	Bauernhaus	331	349	Würzwallen
22	Bauernhaus mit Scheune	103 / 104	468	Obermüli
23	Bauernhaus	100	693	Obermüli
24	Doppelhaus	137 / 139	677 / 583	Benslistrasse 11 / 13
26	Wohnhaus	123	456	St.Gallerstrasse 31
27	Doppelhaus	127 / 129	458 / 994	St.Gallerstrasse 35a
31	Katholisches Pfarrhaus	90	478	St.Gallerstrasse 3
32	Kaplanei	92 / 93	478	Kirchweg 1
33	Pfarrkirche St. Anna	94	478	Dorfzentrum
34	Wohnhaus	45	506	Heidenerstrasse 2
39	Wohnhaus	77 / 78	679	St.Gallerstrasse 6
42	Wohnhaus	76	483	Käsereiweg 3
45	Wohnhaus	63 – 65	490 – 492	Spitzestrasse 1 – 5
56	Bauernhaus und Scheune	14 / 15	441	Riemenran
59	Wohnhaus mit Scheune und Garten	1 / 2	363	Halden
62	Wohnhaus und 2 Nebengebäude	642 – 645	255	Obershus
67	katholische Pfarrkirche	590	202	Kirchstrasse
68	katholisches Pfarrhaus	592	202	Kirchstrasse 13
75	Bauernhaus mit Scheune	536 / 537	66	Hus
77	Wohnhaus	560	148	Oberastrasse 12
80	Gedenkstein		148	Oberastrasse
86	Wohnhaus	375	239	Fürschwendi
88	Bauernhaus und Scheune	390 / 391	236	Fürschwendi
89	Bauernhaus und ehemalige Scheune	394 / 395	234	Fürschwendi
91	Doppelhaus	372 / 371	265 / 260	Fürschwendi
95	Maria-Lourdes-Kapelle	430	286	Fünfländerblick
98	Bauernhaus und Scheune	435 / 436	61	Egg
108	Doppelhaus	477	2	Unterau
109	Doppelhaus	481 / 480	244 / 27	Unterau
110	Bauernhaus	482	89	Unterau

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Assek.Nr.</u>	<u>Parz. Nr.</u>	<u>Lage</u>
112	Tätschdachhaus	490	93	Christhus
114	Weberhöckli	495	105	Unterbüel
118	Bauernhaus und Scheune	507 / 508	938	Büel
119	Bauernhaus und Scheune	511 / 512	79	Büel
122	Bauernhaus	522	114	Speggel
123	Weberhöckli	514 / 515	76	Büel
124	Wohnhaus	516	75	Büel

Archäologischen Schutzobjekte und Schutzgebiete (ASO / ASG):

ASO 1	Römerweg		448	Haldenweg
ASO 2	Pfarrkirche St. Anna	94	478	Dorfzentrum
ASO 3	Grenzwall		33	Korporationswald
ASO 4	Brunnen		42	Unterbilchen
ASG 1	Hohlwegsystem		7 / 10 / 30	Korporationswald

Landschaftsschutzgebiete (LS):

2		Egg-Höchi-Fürschwendi- Fünfländerblick-Unterbilchen
---	--	--

Geotopschutzgebiete (GeoS):

1	Sandstein-Felswand	NW - Steingrueben
2	Felsaufschluss im Bachtobel	N - Steingrueben
4	Rutschung, eiszeitliche Grundmoräne	Stickelholz, NE - Östran
5	Moränenwälle, Wasserfall	NE – Risel, W - Wisholz
8	Abbauwand des einstigen Steinbruchs	N – Sonnental, NE – Tannacker
9	Moränenwall	südlich Höchi, nördlich Haldeli
10	Wäldchen mit Steinbruch, kristallinreiche Nagelfluhbank	Steinbüchel
11	markante Kuppe, Rundhöcker	W – Steinwald
12	Erosionstobel des Landgrabens	S – Riemenran
14	Moränenwall	N - Neuhus
17	Sandsteinplatte	W – Acker, Bergsturz, Kohlenwald
18	markantes Tal durch eiszeitliche Randentwässerung entstanden	N – Fürschwendi
19	einerodierender Bachlauf	Mattenbachtobelwald
20	der Fahrstrasse entlang Seelaffe-Felsband	N – Dorfhaldenwald, S – Fünfländerblick
21	3 aufgelassene Steinbrüche	S – Unterbilchen, Gochtwald
22	in Felsblöcke zerbrochenes Band der unteren Seelaffe	Landegg

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Assek.Nr.</u>	<u>Parz. Nr.</u>	<u>Lage</u>
Geotoplandschaft (GeoL):				
2	Charakteristische kuppige Landschaft			Sonnehalden - Unterweid
Geotop (Geo):				
1	erratischer Block			N - Kaden
2	erratischer Block			Wittobel
Naturschutzgebiete Feuchtstandort (NFA):				
1				Steingrueben
2				Stickelholz
3				Unterweid
4				Feldmoos
5				Obermüli
Weiherbiotope (BioT):				
1				Mülbach - Weiher
2				Wisholz - Waldweiher
3				Bleuiweiher
4				Waldhus
5	Brunnen			Springplatz
Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz (EBG):				
1	Einzelbaum		757	Chrummenacker
3	Einzelbaum		565	Egg
4	Baumgruppe			Egg
5	Allee			Tannacker – Egg
6	Einzelbaum		533	Borüti
7	Einzelbaum		522	Mörderhölzli
8	Einzelbaum		742	Höchi
10	Einzelbaum		679	Dorfzentrum Eggersriet
11	Einzelbaum		401	Dorfzentrum Eggersriet
12	Einzelbaum		486	Dorfzentrum Eggersriet
13	Einzelbaum		478	Dorfzentrum Eggersriet
15	Einzelbaum		428	Sonderstrasse Eggersriet
17	Einzelbaum		389	Höchi
20	Einzelbaum		1140	Spitzi - Höchi
21	Einzelbaum		416	Spitzi
22	Einzelbaum		416	Spitzi
23	Einzelbaum		329	Spitze Eggersriet

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Assek.Nr.</u>	<u>Parz. Nr.</u>	<u>Lage</u>
25	Einzelbaum		352	Würzwallen Eggersriet
26	Einzelbaum		341	Neuhus
27	Einzelbaum		223	Acker
28	Einzelbaum		225	Büchel Grub
30	Baumgruppe			Rossbüchel
34	Einzelbaum		202	Kirchenvorplatz Grub
35	Einzelbaum		127	Parkplatz Restaurant Hirschen
36	Baumgruppe		23	Fünfländerblick
37	Baumgruppe		7	Landegg

Hecke, Feld- und Ufergehölz (HFUG):

1	Hecke			Unterebni
2	Hecke			Steingrueben
3	Hecke			Steingrueben
4	Hecke			Chrummenacker
5	Hecke			Bensli – Egg
6	Feldgehölz			Tannacker
8	Hecke			Mülbach
9	Hecke			Sonnenhalden
10	Hecke			Sonnenhügel
11	Hecke			Weid
12	Feldgehölz			Tannacker
13	Feldgehölz			Sonnental
15	Hecke			Obermüli – Untermüli
16	Hecke			Dorfbach
17	Bachgehölz			Obermülistrasse
18	Bachgehölz			Dorfbach Spielplatz Kellerswiesen
19	Bachgehölz			Höchi - Vogtholz
20	Baumhecke			Kreuzweg
21	Hecke			Kreuzweg
22	Hecke			Häldeli
23	Vogelschutzhecke			Römerweg
24	Feldgehölz			Rappen
25	Hecke			Riemen
26	Hecke			Halden
27	Hecke			Halden
28	Hecke			Mattenbach Obershus
30	Hecke			Gocht
31	Hecke			Gochtwald

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Assek.Nr.</u>	<u>Parz. Nr.</u>	<u>Lage</u>
32	Feldgehölz			Unterbilchen
33	Hecke			Sack
34	Hecke			Gupfen
35	Bachgehölz			Mühlbach
36	Hecke			Sack